

Gastkommentar von Peter Mösch Payot, Hochschule Luzern

Zwischen Elternrechten und Kindeswohl

Debatte Freitag, 27. Juli

Auch in der Schweiz ist eine Diskussion darüber entbrannt, ob und inwieweit die religiöse Beschneidung von Knaben strafbar sei. Während der Basler Strafrechts-Altmeister Günter Stratenwerth davon ausgeht, es handle sich, wenn schon, um ein Antragsdelikt, vertritt der Zürcher Strafrechtler Martin Killias die Auffassung, es handle sich um ein Officialdelikt gemäss Art. 123 StGB, da schutzbefohlene Kinder betroffen seien (NZZ 25. 7. 12). Meines Erachtens greift diese dogmatische Kontroverse um die Frage, ob es um ein Antrags- oder ein Officialdelikt gehe, zu kurz. Im Kern wäre vielmehr darüber zu diskutieren, ob und inwieweit die Eltern als gesetzliche Vertreter berechtigt sind, für ein Kleinkind über eine solche Beschneidung zu entscheiden.

Keine prinzipielle Verstümmelung

Klar ist, dass der Gesetzgeber vor kurzem «die Verstümmelung oder die erhebliche und dauerhafte Beeinträchtigung der Genitalien der weiblichen Person» explizit unter Strafe gestellt hat, nicht aber die Beschneidung von Knaben. Der Gesetzgeber geht also offenbar – zu Recht – davon aus, dass eine Beschneidung der Vorhaut eines Knaben nicht grundsätzlich einer Verstümmelung oder einer dauerhaften Beeinträchtigung gleichkomme.

Allerdings gilt selbst für medizinische Heileingriffe, dass jeder körperliche Eingriff zunächst als Schädigung an Körper oder Gesundheit zu werten ist und als Körperverletzung gilt. Das gilt auch für die Knabenbeschneidung. Entscheidend ist, ob für diesen Eingriff ein Rechtfertigungsgrund im Sinne der Einwilligung des Verletzten zu finden ist. Da bei Beschneidungen im Regelfall urteilsunfähige Kleinkinder betroffen sind, ist dies nicht ganz einfach zu beantworten. Deren eigene Einwilligung ist ja gar nicht möglich. Deswegen ist zu prüfen, ob eine rechtfertigende stellvertretende Einwilligung durch die Eltern möglich ist. Wenn ja, führt dies zur Rechtmässigkeit des Eingriffs. Zur Beantwortung dieser Frage sind Antworten nicht im Strafgesetzbuch zu finden, sondern sind zunächst das Zivilgesetzbuch (ZGB) und die für die Schweiz verbindliche Kinderrechtskonvention zu konsultieren.

Für das Wohl des Kindes sind primär die gesetzlichen Vertreter, also meist die Eltern, zuständig. Das gilt explizit für die Vertretung des Kindes und für die

religiöse Erziehung von Kindern unter 16 Jahren. Nicht so klar ist indes die Frage, ob und inwieweit die Eltern auch Entscheide im Bereich der physischen und psychischen Integrität fällen können. Diese Persönlichkeitsrechte könnte das Kind, wäre es urteilsfähig, selber ausüben. Was gilt nun aber für urteilsunfähige Kinder, zum Beispiel Kleinkinder? Ab Januar 2013 besagt der neue Artikel 19c ZGB explizit: «Für urteilsunfähige Personen handelt der gesetzliche Vertreter, sofern nicht ein Recht so eng mit der Persönlichkeit verbunden ist, dass jede Vertretung ausgeschlossen ist.» Diese Norm ist auslegungsbedürftig.

Immerhin ist der zentrale Punkt für die Diskussion erreicht: Inwieweit sollen Eltern für urteilsunfähige Kinder über medizinische Massnahmen entscheiden können? Inwieweit sind solche Rechte so eng mit der Persönlichkeit verbunden, dass ein elterlicher Entscheid nicht möglich ist? Sei es für Massnahmen wie die Beschneidung aus religiösen Gründen. Sei es für Massnahmen, von denen ein Heileffekt erhofft wird. Sei es bezüglich Impfungen. Sei es für ästhetische Massnahmen.

Interessenabwägung im Einzelfall

Leitbild für die Antwort ist das Wohl des Kindes (Art. 11 BV, Art. 3 Kinderrechtskonvention), insbesondere auch dessen Anspruch auf Schutz der Unversehrtheit und auf Förderung seiner Entwicklung. Daraus ergibt sich die Grenze für das Entscheidrecht der Eltern. Ob nun das Wohl des Kindes mit deren Entscheid verletzt wird, kann nur nach einer genauen Abwägung der Interessen im Einzelfall eruiert werden: Wie schwerwiegend ist der Eingriff? Wie gross sind die Vorteile, wie erheblich mögliche Nachteile für das Kind? Ist der Eingriff behebbbar? Wie gross ist der Schmerz? Medizinische Empirie und Prognostik spielen genauso eine Rolle wie die Ausbildung der Person, welche die Massnahme durchführt. Ebenso das Alter und der Allgemeinzustand des Kindes.

Hat man daher die Schwere des Eingriffs erwogen, so ist in einem nächsten Schritt zu fragen, inwieweit das allgemeine Erziehungs- und Vertretungsrecht der Eltern einen solchen Eingriff rechtfertigt. Geht es wie bei der Knabenbeschneidung um religiöse Motive, so sind die Religionsfreiheit und das Vertretungsrecht der Eltern in religiösen Dingen in die Abwägung einzubeziehen. Vor diesem Hintergrund verbietet sich eine Schwarz-Weiss-Betrachtung, etwa im Sinne eines Durchführungsstopps in öffentlichen Spitälern.

Die elterlichen Vertretungsrechte bei Eingriffen in die physische und psychische Integrität bilden gleichzeitig die Grenze der Strafbarkeit der Eltern als gesetzlicher Vertreter und grundsätzlich auch der ärztlichen Fachpersonen, welche solche Eingriffe durchführen. Spitäler und Ärzte können dabei im Zweifel die Kinderschutzbehörden anrufen, damit geprüft werden kann, ob den Eltern

das Vertretungsrecht zukommt oder zu entziehen ist.

Zudem ist die mit Blick auf die Knabenbeschneidung aufgeworfene Diskussion wie dargestellt in einen grösseren Kontext zu stellen. Gleiche Fragen stellen sich für andere medizinische Massnahmen oder deren Unterlassen, sei es aus Heilmotiven, aus religiösen oder medizinischen Überzeugungen oder aus ästhetischen Zielsetzungen. Am besten würden Antworten auf die schwierigen Fragen und das Vorgehen öffentlich und im Rahmen der Schweizerischen Akademie der medizinischen Wissenschaften weiter erörtert. So kann vermieden werden, dass die Diskussion über das Wohl des Kindes und die Grenzen der Vertretungsrechte der Eltern missbraucht wird. Missbraucht mit dem Fokus auf die Knabenbeschneidung von Kreisen, die sachfremde, teilweise diskriminierende und rassistische Ziele verfolgen.

Peter Mösch Payot ist Jurist und Dozent am Institut für Sozialarbeit und Recht an der Hochschule Luzern.

Anzeige

	<p><u>FOCUSZONE</u> Behandlung am Bahnhofplatz in Zürich</p> <p>Jetzt informieren!</p>	<p><u>Rock Dein Geld!</u></p> 
	<p><u>Unter 25?</u> Sicher in die Unabhängigkeit. Mit der Helvetia Jugend-Versicherung</p> <p>Jetzt online abschliessen</p>	<p>Das PostFinance Jugendkonto gibt's jetzt mit Startgagge: Konto auf, CHF 20.- drauf. www.postfinance.ch/kontoauf</p>
	<p><u>Vögele Shoes Online</u> Sportlich, elegant oder bequem. Alle Schuhe hier im Online-Shop Jetzt bestellen! Vögele Shoes Online</p>	

KOMMENTARE

Neuen Kommentar hinzufügen

[Einloggen](#)

Geben Sie hier Ihren Kommentar ein.

[Einloggen](#)

1 KOMMENTAR

Sortieren nach älteste zuerst

[Detlev Beutner](#)

Freitag, 27. Juli 2012, 21:23

"Der Gesetzgeber geht also offenbar – zu Recht – davon aus, dass eine Beschneidung der Vorhaut eines Knaben nicht grundsätzlich einer Verstümmelung oder einer dauerhaften Beeinträchtigung gleichkomme."
Aha. Die "Milde Sunna", die Beschneidung der Clitoris-Vorhaut, ist unter allen Aspekten (Probleme, freiwillige Durchführung bei Erwachsenen, Studien über angebliche Vorteile, Existenz einer medizinischen Indikation unter besonderen Umständen) vergleichbar. Wer eine Beschneidung von Jungen straffrei stellt, würde dies auch für die Milde Sunna tun (oder gegen den Gleichheitsgrundsatz verstoßen). Bei Mädchen hat man scheinbar gelernt, dass man da nicht aufgrund von Kultur, Glaube & Überlieferung zwischen den Beinen herumschnippeln hat. Bei Jungen scheint man von dieser Erkenntnis noch etwas entfernt zu sein...

[Antwort](#) [Empfehlung](#)

8 Empfehlungen